

Masařík, Zdeněk

Methodologische Bemerkungen

In: Masařík, Zdeněk. *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens*. Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1966, pp. [11]-24

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/119754>

Access Date: 22. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

I. Kap.

METHODOLOGISCHE BEMERKUNGEN

Methodologische Bemerkungen zur Erforschung der Urkunden- und Kanzleisprache

Wenn man als Philologe an die Erforschung des Urkunden- und Kanzleimaterials herangeht, muss man schon vor Beginn einer solchen Arbeit oder in ihrem Verlauf einige allgemeine theoretische und methodologische Probleme, die sowohl die Philologie als auch die historischen Hilfswissenschaften betreffen, zu lösen versuchen. Bevor wir zu unseren methodologischen Ausführungen kommen, möchten wir einleitend einige solche Probleme aufwerfen, die noch immer nicht befriedigend geklärt sind; auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit können sie wohl nur formuliert, nicht jedoch restlos gelöst werden. Eine der ersten zentralen Fragen für einen Philologen ist, welche Bedeutung das vorhandene Material für das Studium der Sprachgeschichte hat. Bei der Erforschung der Sprachgeschichte stehen als Quellen die schriftlichen Denkmäler literarischen und nichtliterarischen Charakters zur Verfügung. Die gesamte Sprachgeschichte ist daher eigentlich die Geschichte der geschriebenen Sprache, die in ihrem Wesen anders geartet ist als die gesprochene Sprache, die ein System darstellt, das sich von dem der gesprochenen Sprache wesentlich unterscheidet.¹ Man könnte, wenn auch nur in groben Zügen, die Frage folgendermassen formulieren: das schriftliche Material unterscheidet sich von der eigentlich gesprochenen Sprache der historischen, vergangenen Epochen dadurch, dass es in gewisser Hinsicht eine Stilisierung der gesprochenen Sprache vornimmt. Dies ist durch mehrere Tatsachen gegeben. Einmal, weil die lautliche Gestalt durch ausserlautliche Mittel realisiert wird, und zwar durch graphische, deren Lautwert nicht immer eindeutig erkennbar ist. Zum andern stellen die literarischen Denkmäler ebenfalls keine unmittelbare Wiedergabe der sprachlichen Äusserung dar, denn auf dem Gebiet der „künstlerischen“ Literatur sind sie von bestimmten ästhetischen Normen abhängig und auch die Urkunden- und Kanzleidenkmäler unterliegen mehr oder weniger dem normierenden Einfluss der Kanzlei, der Schreibertradition, den Formularen usw. Allerdings ist dabei zu beachten, dass einige Materialien aus den Kanzleien der gesprochenen Sprache näher stehen und so für das Studium der Dialektgeschichte von grösserer Bedeutung sind. Dabei handelt es sich vor allem um Denkmäler, die von ungeschulten Schreibern gefertigt wurden, bei denen die Tradition und die kanzleimässige Norm nicht so stark zur Geltung kommen oder die von diesen Tatsachen weniger beeinflusst wurden als geschulte Schreiber. Von grosser Bedeutung sind dabei die eigenhändigen Eintragungen einzelner Schöffen des Stadtrates in Gerichtsprotokollen und ähnlichen Schriftstücken, die für die Öffentlichkeit nicht bestimmt waren und wenig offiziellen Charakter besaßen, und die in unmittelbarer Anlehnung an die gesprochene Sprache entstanden sind, obwohl auch hier keine völlige Identität zwischen gesprochener Sprache und der Niederschrift anzunehmen ist. Die Bedeutung der Urkunden- und Kanzleisprache für die

Sprachgeschichte könnte man etwa folgendermassen umreissen: neben der Sprache der künstlerischen Literatur, die bisher vorwiegend als Grundlage der Forschungen diente, handelt es sich hier um eine andere funktionelle Sprachschicht, der eine andere Art und Stufe der Stilisierung eigen sind als der Sprache der künstlerischen Literatur.

Ein Philologe, der die Urkunden- und Kanzleisprache der älteren Abschnitte bearbeiten will, muss sich ausserdem dessen bewusst sein, dass er Material verschiedenen Charakters vor sich hat. Es handelt sich einerseits um gut oder schlecht ediertes Material, andererseits um nicht ediertes (handschriftliches) Material: es geht um Archivmaterial, das manchmal nur nach äusseren und zufälligen Standpunkten gesichtet sein kann und dessen sachliche und chronologische Klassifizierung wiederum richtig oder weniger richtig sein kann. Bei der Durchsicht dieses Materials stellen wir gewisse sprachhistorische, mundartliche Gegebenheiten fest, die sich teils aus bestimmten sprachlichen Eigenheiten des Schreibers, teils aus verschiedenen sachlichen Zusammenhängen erklären lassen. Die ermittelten Tatsachen tragen daher bei der ersten Überprüfung des Materials den Charakter des Zufalls: in diesen zufälligen Erscheinungen die gesetzmässigen aufzudecken ist einerseits Ziel der sprachlichen Analyse dieses Materials, andererseits seine Vorbedingung. Ziel ist es in dem Sinne, dass es durch das Erkennen von Gesetzmässigkeiten der Entwicklung einer bestimmten Sprache, von Analogien mit ähnlichen Erscheinungen auf anderen Gebieten oder bei bereits bearbeiteten Materialien notwendig erscheint, aus den einzelnen lautlichen, morphologischen und syntaktischen Zügen ein bestimmtes System abzuleiten, das das Denkmal sprachhistorisch oder evtl. auch regional näher erfasst. Voraussetzung ist die Systematisierung des Materials deshalb, weil sie uns auf Grund der Erkenntnisse und Methoden anderer wissenschaftlichen Disziplinen — wovon im folgenden zu sprechen sein wird — ermöglicht, die einzelnen Denkmäler als Gegenstand der sprachlichen Analyse in richtigen Proportionen und in ihrer richtigen Bedeutung zu sehen. Beim Herangehen an die sprachliche Analyse dieses Materials ist zu beachten, dass die methodologischen Fragen durch folgende Tatsachen bestimmt werden, dass die Urkunde (und anderes diplomatisches Material) Produkt der Individualität eines Schreibers ist, der aus einem bestimmten Mundartmilieu stammt, dass dieser Schreiber unter dem Einfluss einer bestimmten Kanzleinorm steht, die er mitgestaltet, dass die Urkunde in einem bestimmten Dialektmilieu entsteht, gleichzeitig aber eine Vorlage widerspiegeln kann, die in einem anderen Milieu entstanden sein kann. Die sprachliche Gestalt der Urkunde ist also das Ergebnis eines wechselseitigen Zusammenspiels verschiedener Komponenten: die theoretische Feststellung des möglichen Anteils jeder dieser Komponenten an der Gestalt der Urkunde ist eine unvermeidliche Voraussetzung für eine richtige sprachliche Wertung des Denkmals. Die unterschiedliche Beantwortung der Frage dieses gegenseitigen Verhältnisses ist ein zentrales Problem aller methodologischen Auseinandersetzungen in Vergangenheit und Gegenwart.

Schon H. Bresslau betont an mehreren Stellen seines Handbuches der Urkundenlehre die Notwendigkeit der philologischen Untersuchung für die richtige und gründliche Einschätzung nichtliterarischer Denkmäler, wie es die Urkunden sind: „Ist die Urkundenlehre eine Hilfswissenschaft und zugleich ein Zweig der Geschichtsforschung, so berührt sie sich nicht minder mit der Sprachforschung“. ² Diese wichtige Tatsache hoben auch andere Forscher hervor (z. B. N. Traube); so erschien in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Arbeiten, die diese Probleme von den verschiedensten Gesichtspunkten aus beleuchten. Wir wollen hier wenigstens einige von ihnen näher untersuchen.

Es gibt verschiedene Gründe, warum diesen Fragen bisher nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wurde: Von seiten der historischen Hilfswissenschaften ist diese Frage zumeist deshalb nicht gelöst worden, weil dazu häufig die sprachwissenschaftlichen Voraussetzungen fehlten; die Sprachwissenschaftler hingegen beschäftigen sich nur sehr selten mit diesen Problemen, da es sich — im weitesten Sinne des Wortes — nicht um ausgesprochen literarische Denkmäler handelt. Wir möchten betonen, dass die auf Grund der Analyse des urkundlichen Materials gewonnenen Erkenntnisse für linguistische (dialektologische, dialektgeographische) Schlussfolgerungen mit Vorbehalt zu verwenden sind. Das gilt auch für jenes urkundliche Material, wo sowohl der Ort als auch der Schreiber angeführt werden. Andererseits sind wir jedoch sehr häufig nur auf Material dieser Art angewiesen.

In den letzten Jahrzehnten ist auf diesem Gebiet eine Reihe wichtiger Arbeiten erschienen, die sich mit der komplizierten Problematik der Urkundensprache beschäftigen, und zwar nicht nur mit der Analyse des Tatsachenmaterials, sondern — das gilt für viele von ihnen — auch mit der Untersuchung und Erfassung einiger theoretischer Probleme, wie z. B. des Verhältnisses der Urkundensprache zur Schriftsprache oder der Beziehung der Urkundensprache (Kanzleisprache) zu dem betreffenden Ortsdialekt.³ Das ist unserer Meinung nach das zentrale grundlegende Problem. Eine andere bisher noch nicht gelöste Frage ist das Verhältnis des Schreibers zur Kanzlei — mit anderen Worten: Inwieweit bewahren die einzelnen Schreiber ihre sprachlichen Besonderheiten, bzw. inwieweit sind sie von der Sprache der Kanzlei beeinflusst, in der sie tätig sind? Die heutige Forschung zeigt deutlich, dass es unbedingt notwendig ist, der sprachlichen Seite auch solcher nichtliterarischer Denkmäler Aufmerksamkeit zu schenken, wie es die Urkunden, Rechtsdenkmäler, Stadtbücher, Schöffensatzungen u. a. sind. Bei der Untersuchung des urkundlichen Materials kommen wir notgedrungen zu dem Schluss, dass wir auf die Unterstützung der Nachbardisziplinen wie z. B. der Paläographie und der Diplomatie angewiesen sind, wenn unsere Arbeit zu befriedigenden Ergebnissen führen soll. Eine auf diese Weise koordinierte Untersuchung kann dann natürlich beiden Seiten Nutzen bringen, sowohl der Linguistik (Dialektologie, Dialektgeographie), als auch der Paläographie.⁴ Der Paläograph bestimmt im allgemeinen ziemlich sicher das relative Alter des Denkmals (nach der Schrift, den Schreibmitteln, dem Filigran u. a.), der Philologe hingegen vermag das Denkmal regional einzuordnen, was bei den bisher nichtlokalisierten Denkmälern besonders wichtig ist. Bei den lokalisierten Denkmälern hilft demnach die sprachliche Analyse bei der genaueren Charakteristik und Bestimmung des Schreibers.

Wir können feststellen, dass hier eine beiderseitige Zusammenarbeit notwendig ist: einerseits hilft die sprachliche Untersuchung der Paläographie (oder anderen historischen Hilfswissenschaften), andererseits unterstützt die Paläographie das philologische Studium. Diese erforderliche Zusammenarbeit erwähne ich deshalb, weil sie bisher nicht zur Genüge berücksichtigt worden ist, und zwar sowohl zum Schaden der Paläographie als auch der Philologie. Wie die paläographische Analyse der philologischen Untersuchung nützlich sein kann, wollen wir wenigstens an einem Beispiel hervorheben: E. Schwarz beschäftigt sich mit dem Problem der mitteldeutschen Elemente in der Brünner Kanzleisprache⁵, wobei er u. a. auch die Urkunde CDM-VI-CCCLXXIV (1328) berücksichtigt,⁶ die auffallende mitteldeutsche Eigenheiten aufweist, wie z. B. die Formen: *wollen*, *her (er)*, Meiden von *p-* für *b-*, von *we-* für *be-*. Schwarz stellt weiter fest, dass man bei dieser Urkunde mit der blossen Annahme eines mitteldeutschen Schreibers der Urkunde von 1328 nicht auskommt.

Er berücksichtigt jedoch nicht eine Reihe weiterer beweiskräftiger Merkmale wie *iz* für *es*, *sie* für *sei* (dieses *-ie-* könnte jedoch auch die Bezeichnung des Diphthonges darstellen), ferner den Wandel von *e* > *i* in unbetonten Silben: *an andirn sachen, gebin, abir, cleidir* (durchgehendes „*cleid*“ statt „*gewant*“ bezeugen ebenfalls die mitteldeutsche Färbung dieser Urkunde), *Ebirhardis, vnsirs...*, *ver-* > *vor-*: *vorsuechte, vormoechte, vorliesen, zuo vorkafne, u (ü) > o: obirtrett her (übertritt er)*; Präfix *er-* erscheint als *ir-* (*dir-*): *irfinden, dirfuere*. Alle diese Belege zeugen ganz klar davon, dass die Urkunde eine weit grössere Anzahl charakteristischer mitteldeutscher Züge aufweist als Schwarz anführt. Unserer Meinung nach führt Schwarz aus der zitierten Urkunde nur einige vereinzelte mitteldeutsche Belege an, da er um seine Konzeption fürchtet — die durchaus richtig ist und die wir von unserem Material her bestätigt fanden — nach der in der ersten Hälfte des 14. Jh. mitteldeutsche Elemente nur sporadisch auftreten. Bei der mundartlichen Klassifizierung dieser mitteldeutsch gefärbten Urkunde hätte ihm jedoch eindeutig deren graphische Analyse helfen müssen. In dieser Hinsicht steht nämlich sowohl graphisch wie auch sprachlich die betreffende Urkunde ganz isoliert da (sie hat viele ausgesprochen mitteldeutsche Eigentümlichkeiten, was mit den anderen ihr zeitlich nahestehenden Schriftstücken nicht in Einklang zu bringen ist) und es drängt sich notgedrungen die Frage auf, ob es sich nicht in der Tat um einen Gelegenheitsschreiber handelt, oder ob hier nicht individuelle sprachliche Züge des Schreibers vorliegen. Es ist zwar nicht der einzige Beleg einer graphisch isolierten Urkunde in Brünn, aber alle übrigen Urkunden dieser Art weisen mit kleineren oder grösseren Abweichungen jenen Mischdialekt auf, der bei den meisten Brünner Urkunden sogleich auffällt, während Urkunden mit überwiegend mitteldeutscher Färbung im ganzen äusserst selten vorkommen. Aus diesem Grunde brauchen wir in solchen Fällen hinsichtlich der mitteldeutschen mundartlichen Eigenheiten keine langen Erwägungen anzustellen und können sie geradewegs dem Schreiber zur Last legen.⁷ Schwarz ging bei der Analyse dieser Urkunde nur von der gedruckten Fassung aus und kümmerte sich nicht um den graphischen Vergleich der Originale, was im gegebenen Falle — wie wir zu zeigen versuchten — augenscheinlich nur zum Vorteil gereicht. Aus dem angeführten Beispiel geht klar hervor, dass die Zusammenarbeit mit der Paläographie viel zur Lösung von Problemen beitragen kann, die nur philologischer Natur zu sein scheinen.

Bei der philologischen Untersuchung des Urkundenmaterials taucht eine ganze Reihe von methodologischen Problemen auf, die wir schon einleitend erwähnt haben und von denen einige im folgenden behandelt werden sollen, und zwar sowohl auf Grund der Analyse unseres Materials, als auch unter Berücksichtigung der neuesten monographischen Arbeiten. Es drängt sich nämlich die Frage auf, wie man an die Untersuchung eines derartigen Materials überhaupt heranzugehen hat; wir meinen hier nicht nur gedruckte, jedem Forscher zugängliche Urkunden, sondern vor allem das handschriftliche Material. Wie publiziertes Material zu untersuchen sei, hat bereits R. Brandstetter deutlich gezeigt, als er die Sprache der Luzerner Kanzlei⁸ zu analysieren versuchte. Er gab auf einige Grundfragen eine zuverlässige Antwort. Es darf daran erinnert werden, dass er als einer der ersten die Wichtigkeit der Erforschung von urkundlichem Material für die Sprachforschung betonte und sehr gut das unterschiedliche Herangehen an ein solches Material vom Standpunkt der Historiker einerseits und vom Standpunkt der Philologen andererseits zeigte.

Er machte hier zweifellos auf eine sehr wichtige Tatsache aufmerksam, deren Klarstellung sicherlich zur Lösung dieses recht komplizierten Problems beitragen

würde. Aus der bisherigen Praxis der Herausgabe von Urkundenmaterial ergibt sich ganz klar — davon konnten wir uns auch bei unseren Belegen überzeugen —, dass die Ausgaben mit dem Wortlaut ihrer Originale meist nicht übereinstimmen. Die Gründe dieser Inkonsequenz können verschiedener Art sein. Den Hauptgrund sehen wir darin, dass die Ausgaben historischen und rechtshistorischen Zwecken dienen sollten, keinesfalls jedoch philologischen. So kam es in vielen Fällen zu kleinen oder grösseren Eingriffen des Herausgebers und so vermitteln diese Ausgaben kein richtiges Bild von der Sprache der Vorlage. Die Mehrzahl der Arbeiten, die sich mit der sprachlichen Seite des Urkundenmaterials beschäftigen, basierten jedoch nur auf diesen unzulänglichen Ausgaben, so dass einige ihrer Teilergebnisse in vielen Fällen zu ändern und zu korrigieren sind. Nicht alle Eingriffe des Herausgebers sind jedoch für die sprachliche Untersuchung von gleicher Tragweite, und es ist deshalb notwendig, jeden einzelnen Fall gesondert zu überprüfen. Sehr wichtig ist es z. B., die rein graphischen und die lautlichen Tatsachen voneinander zu trennen; während jene nur verschiedene schriftliche Fixierungen eines auch in diachronischer Sicht identischen Phonems darstellen (wobei diese Schwankungen in der Graphik dadurch verursacht sind, dass einem ganz bestimmten Phonem kein eindeutiges Graphem zugeordnet ist, z. B. *tz*, *tzc* *tz*, und diese Grapheme daher für die Lautlehre belanglos sind) ist das Verhältnis von Laut und Schrift bei Schreibungen vom Typus *uo*, *ue*, *u*, *i*, *ie* weniger arbiträr, wenn auch nicht eindeutig: die betreffenden graphischen Mittel können entweder graphische „Archaismen“ sein, oder aber eingermassen die tatsächlichen Verhältnisse der gesprochenen Sprache darstellen; in manchen Fällen weisen sie auch auf die mundartliche Zugehörigkeit des Denkmals hin. Man muss auch hier sehr vorsichtig sein und bei der Untersuchung von graphischen Eigenheiten der einzelnen Schreiber wichtige Faktoren von unwichtigen unterscheiden. Bei philologischen Schlussfolgerungen nur von der graphischen Gestalt der einzelnen Niederschriften auszugehen, führt begrifflicherweise zu Trugschlüssen, und dies ist schliesslich ein methodisches Verfahren, das heute zweifelsohne der Vergangenheit angehört und vielleicht bei den ältesten Denkmälern möglich wäre, wo die sich allmählich herausbildenden Schreibertraditionen von Gebiet zu Gebiet die verschiedensten Formen annehmen und wo man noch nicht von einer Kanzlei sprechen kann. In älterer Zeit hatte der Schreiber nicht die Möglichkeit des Vergleichens, wie das später der Fall war, wo schon entwickelte Schreibertraditionen als auch eine gewisse nach Vereinheitlichung strebende, über den Dialekten stehende Sprachform bestanden: eine Art Literatursprache, auf die sich besonders gut geschulte Schreiber eventuell stützen konnten. Unseres Erachtens kam es jedoch aus verschiedenen Gründen in der Regel nicht zu einer solchen Orientierung. Den Hauptgrund sehen wir darin, dass die Funktion dieser „Literatursprache“ eine ganz und gar andere war als die der Sprache solcher Niederschriften, wie etwa der Urkunden oder überhaupt des Kanzleischrifttums. In diesen Fällen zeigt sich ein ganz anderer Sachverhalt, mag er juristischen oder ökonomischen Charakter haben; das musste notwendigerweise auch in den einzelnen Sphären der Sprache zur Geltung kommen.

Eine weitere Tatsache, die bei der philologischen Analyse der mittelalterlichen Kanzleisprache manchmal ein entscheidender Faktor sein kann, ist das Verhältnis des Schreibers zur Vorlage. Bei der Untersuchung solcher Schriftstücke handelt es sich meistens um die Übersetzung eines lateinischen Originals oder um die Abschrift, einer ursprünglichen deutschen Vorlage. Hier entsteht die Frage, inwieweit der Schreiber durch die Vorlage beeinflusst wurde. Im ersten Falle können wir syntakti-

sche Einflüsse wahrnehmen,⁹ im zweiten Falle ist wiederum die Einwirkung mundartlicher Merkmale des Originals auf die Sprache der Abschrift festzustellen. Diese unsere Feststellung vermag die sprachliche Interpretation der Urkunde CDM-XI-333 der Brünner Stadtkanzlei zu beleuchten. Die Sprache der Abschrift dieser Urkunde ist neben ihrem Inhalt dadurch interessant, dass sie einige mundartliche Züge des Kölner (riparischen) Dialekts aufweist.¹⁰ Die sprachliche Analyse hat freilich ergeben, dass hier tatsächlich nur isolierte Elemente dieses Dialekts vorliegen; der überwiegende Teil der Urkunde entspricht indessen dem gemischten sprachlichen Charakter der übrigen deutschen Urkunden, allerdings mit mehr mitteldeutscher mundartlicher Orientierung. Wer ist also der Autor dieser Abschrift? Nach der sprachlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Gesamtbildes dieser Urkunde können wir feststellen, dass es sich um eine Empfängerurkunde handelt. Die Lösung dieser Frage erleichtert uns die sprachliche Analyse weiterer drei Urkunden: CDM-XV-216, 276, 277; sachlich stehen diese miteinander im engsten Zusammenhang. Bei der Feststellung des gemischten sprachlichen Charakters und bei der Klärung des Verhältnisses zwischen Original und Abschrift der Uk. CDM-XI-333 helfen uns die oben angeführten deutsch geschriebenen Urkunden. Alle drei stellte nämlich Heinrich von Gmünde aus, Baumeister des Markgrafen Jost; sie beenden die Verhandlungen zwischen dem Brünner und Kölner Stadtrat. Aus dem Inhalt dieser drei Urkunden geht deutlich hervor, dass Heinrich aus dem ripuarischen Dialektgebiet stammte, worauf auch die sprachliche Analyse deutlich hinweist. Diese Tatsache zeigt und erklärt uns ganz eindeutig den sprachlichen Charakter der Urkunde CDM-XI-333. Es ist sehr wahrscheinlich, dass ein Brünner Schreiber sich auf das Original stützte, das Heinrich von Gmünde angefertigt hatte. Die sprachliche Form der Abschrift dieser Urkunde trägt einige typische Merkmale des ripuarischen Dialekts, unterscheidet sich aber sonst nur wenig von den übrigen in Brünn geschriebenen Urkunden mit mitteldeutscher sprachlicher Orientierung. Die übrigen oben angeführten drei Urkunden (CDM-XV-216, 276, 277) sind ausnahmslos im ripuarischen Dialekt abgefasst.

Darauf weisen hin:

1. Gemeinsame ripuarische sprachliche Merkmale aller vier Urkunden:
 - a) Unverschobene Kleinwörter: *dat, wat, up*;
 - b) Wahrung des alten *d*: *biden, steden, nach ynhalte, die erbere lude...*
2. Ausser diesen Merkmalen weisen dann die drei übrigen Urkunden (zum Unterschied von der Uk. CDM-XI-333) noch weitere Charakteristica des ripuarischen Dialekts auf, wie z. B.:
 - a) Den Wechsel *b > f*: *lyfzucht, myn wyff, lyfzuchtbrief, leyvedagen* u. a.
 - b) Es herrschen nur nicht diphthongierte Formen vor: *myn wyff, bumeister, allen luden* u. a.
 - c) Zur Bezeichnung der Länge dient vielfach ein dem Vokal nachgesetztes — nur geschriebenes, nicht aber gesprochenes *-i-*: *zome doyme, rait ind andere, mit guden moitwillen, zomail, hain ich gebeden, wair (wahr), wairheit, genorch (genug)...*
 - d) Formen wie: *unse erven, da van zo gheven, van allen vurleden, us, of* u. a.
 - e) Aus dem Wortbestand: *des sundaes vur palmen* (CDM-XV-216).

Wir können also feststellen, dass der Autor aller vier Urkunden Heinrich von Gmünde war oder dass er wenigstens die Uk. CDM-XI-333 stilisiert hat. Der „Mischdialekt“ der Abschrift dieser Urkunde ist etwa folgendermassen zu erklären: Der

Schreiber, der sie aus dem Original abschrieb, als dessen Autor wir also ebenfalls Heinrich von Grmünde ansehen, gebrauchte seine übliche „Sprache“ und liess in der Originalfassung nur einige charakteristische ripuarische Elemente stehen; ansonsten aber nivellierte er den Dialekt. Im allgemeinen kann man also sagen, dass hier die Sprache des Schreibers vorherrscht, während die charakteristischen ripuarischen Elemente „unorganisch“ auftreten.

In den bisherigen Ausführungen über die Erforschung der Urkunden- und Kanzleisprache haben wir sowohl auf die Zusammenarbeit der Philologie mit der Paläographie wie auch auf die Aufgabe und Arbeit des Schreibers hingewiesen. Diese Tatsachen muss man in erster Linie in Erwägung ziehen, da man erst nach der Behandlung dieser Fragen an die philologischen Ausführungen herangehen kann: an die Beziehung zwischen der Kanzleisprache und dem Ortsdialekt. Aus der richtigen Lösung dieser angedeuteten Probleme der einzelnen Regionaleinheiten ergibt sich dann eine reale Grundlage für die historisch-dialektologische Untersuchung. Das Verhältnis der Kanzleisprache zum Ortsdialekt ist also ein wichtiges Problem, das auch von grosser allgemein linguistischer Tragweite ist. Es handelt sich um den Konflikt zweier Sprachnormen, der der Sprechsprache eines gegebenen Kollektivs, bzw. seines wesentlichen Teils und der koexistierenden, funktional spezialisierten Sprachnorm, die für das betreffende Kollektiv in seinem amtlichen Verkehr verbindlich ist. Der Grad dieses Konflikts ist bei den einzelnen Kanzleien unterschiedlich. In allgemeinem kann man behaupten, dass die Erforschung der Kanzleisprache in kleineren Kanzleien für die Dialektforschung ertragreicher ist, da in diesen Kanzleien sich die Kanzleisprache enger an die Sprechsprache anschliesst.¹¹

Auf die Kompliziertheit dieses Problems weisen die bisherigen Forschungsergebnisse hin. Nach dem Vergleich der Urkunden der Prager Kaiserkanzlei kommt L. E. Schmitt¹² zu dem Schluss, dass die Uneinheitlichkeit der sprachlichen Norm in der Prager Kaiserkanzlei ihren Grund in den grossen mundartlichen Unterschieden der einzelnen Schreiber hat. Auf der anderen Seite könnte man jedoch annehmen, dass zur Uneinheitlichkeit der sprachlichen Norm der Prager Kanzlei nicht nur die Schreiber beigetragen haben, sondern auch die sehr uneinheitliche Struktur des gesprochenen Prager Deutsch; diese Tatsache war durch die verschiedenartige Zusammensetzung der damaligen Prager Bevölkerung bedingt. Wir können uns z. B. die graphische Bezeichnung solcher Systemerscheinungen wie die der Monophthongierung und Diphthongierung nicht als eine Schreiberwillkür erklären oder nur als eine Angelegenheit der Schreibertradition. Die Bezeichnung der Monophthongierung und Diphthongierung hätte sich in der Graphik nicht halten können, wenn die neuen Diphthonge und Monophthonge nicht gesprochen worden wären, wenn sie nicht im Prager gesprochenen Deutsch existiert hätten. In diesem Falle handelt es sich also unserer Meinung nach um eine Beeinflussung der Kanzleisprache durch das Prager gesprochene Deutsch. Und hier kommen wir bei der Untersuchung und Analyse der Urkundensprache zu einem weiteren methodologischen Grundproblem: Wie ist das Verhältnis der Urkundensprache zur Mundart oder wie weit geht der Einfluss des Schreibers? In der Geschichte der deutschen Sprache ist dieses Problem eine Frage von erstrangiger Bedeutung, denn die Sprache Luthers (also jene Sprachgestalt), die zur Grundlage der späteren Schriftsprache wird, geht eigentlich von der Sprache der Meissner Kanzlei aus und stützt sich auf die Volkssprache. Luther zeigte bei seiner Bibelübersetzung grosses stilistisches Können, das darin gipfelte, dass es ihm gelang, eine Form zu schaffen, die eine weitere Entwicklungsstufe der entstehenden Schriftsprache darstellte.¹³ Das bedeu-

tete nicht nur ein Durchbrechen des abgeschlossenen exklusiven Charakters der Kanzleisprache, sondern auch eine Verbindung (der Standardisierung) dieser Kanzleisprache mit der lebendigen Sprache des Volkes.¹⁴ So könnte man die Tätigkeit Luthers charakterisieren, wenn man dabei die spezifische Beziehung der Kanzleisprache zur regionalen Mundart im Auge hat. Nachfolgend wollen wir versuchen zu zeigen, wie sich zu diesen beiden methodologischen Grundfragen die Autoren einiger neuerer Arbeiten stellten, die die Urkundensprache behandeln, und wie diese Probleme bei der Erforschung der süd- und mittelmährischen Kanzleisprache in Erscheinung treten.

In der Gegenwart wird sehr viel darüber diskutiert, in welchem Masse die Sprache der einzelnen Schreiber zu erforschen sei, oder ob es eher notwendig sei, sich mit der Kanzlei als einem Ganzen zu befassen. Dass das Interesse an diesen Fragen sehr lebhaft ist, beweisen auch die Ausführungen Fr. Hefeles:¹⁵ „dass es überhaupt nicht auf die Stelle (Ort und Kanzlei) ankommt, wo eine Urkunde geschrieben wurde, sondern in erster Linie auf ihren Schreiber und seine Herkunft, dass es folglich in die Irre führt, wenn man auf Grund der Schreibarten auf Landschaften oder noch weiträumigere Sprachlandschaften schliessen will.“ Wir können dazu nur bemerken, dass damit eine Frage aufgeworfen wurde, deren weitere Untersuchung sich wirklich lohnen würde; ihre Lösung würde zweifellos Antwort darauf geben, bis zu welchem Grade und in welchem Umfange man sich auf das Urkundenmaterial für die ältere Geschichte einzelner Sprachen verlassen kann. Es ist selbstverständlich, dass dabei lokalisierte und datierte Urkunden am wertvollsten sind, besonders wenn der Schreiber und seine Herkunft bekannt sind. Das sind schon seit langem bekannte Forderungen, die jedoch in den allermeisten Fällen nicht erfüllt werden, besonders hinsichtlich der Herkunft des Schreibers. Man muss jedoch beachten, dass ein solches Ideal bisher aus dem Grunde nicht erreicht werden konnte, weil sehr oft das urkundliche Material von der Diplomatik und Paläographie her nicht genau untersucht ist. Hefeles ist der Meinung, dass diese Arbeit keineswegs bloss ein Privileg der Archivare sei, sondern dass jeder Linguist, bevor er zur sprachlichen Untersuchung des Urkundenmaterials schreitet, diese Vorarbeiten selbst durchzuführen hat. Lassen wir nun die Erfüllbarkeit der Forderung Hefeles, dass ein Linguist sich selber das Material paläographisch vorbereiten kann, ausser acht. Versuchen wir der Forderung Hefeles auf einem anderen Wege Genüge zu tun: Hier kann u. E. eine enge Zusammenarbeit der Philologie mit den historischen Hilfswissenschaften doch viel mehr leisten. Wir möchten nochmals betonen, dass die Ansicht von einem entscheidenden Einfluss des Schreibers zumindest nicht überall und allgemein anerkannt ist, wie dies die monographischen Arbeiten der letzten Zeit bezeugen. Wir wollen diese Tatsache wenigstens mit einem konkreten Beispiel aus unserem Material belegen.

Bei der Analyse des Brünner Testamentbuches hat man paläographisch festgestellt, dass es aus der Feder mehrerer Schreiber stammt, wobei die sprachliche Prägung dieses Denkmals im ganzen einheitlich ist. Diese Feststellung kann von zwei Tatsachen zeugen: entweder stammten alle Schreiber aus demselben Dialektgebiet, oder es existierte in der Brünner Kanzlei zu dieser Zeit eine urkundensprachliche Norm mit einem beträchtlichen Masse von Verbindlichkeit. Wenn sich durch weitere historische Forschung die näheren Angaben über die einzelnen Schreiber feststellen liessen, wäre diese Frage eindeutig gelöst. Über unsere Schreiber fehlen jedoch diese Angaben: Wir haben allerdings durch eine eingehende sprachlich-stilistische Analyse ermittelt, dass sich die Einheitlichkeit nicht nur auf dem Gebiet

des Lautstandes und der Formenlehre, sondern auch in der Formelhaftigkeit und im Stil findet, und möchten daher behaupten, dass durch diese Analyse der zweiten Interpretation zuzustimmen ist.

Schliesslich erhebt sich die Frage, wie Hefele selber in solchen Fällen verfährt, wo es ihm nicht gelungen ist, konkrete Angaben über die einzelnen Schreiber zu ermitteln. In solchen Fällen ignoriert Hefele einen möglichen Einfluss des mundartlichen Milieus und klassifiziert den Schreiber nach philologischen Kriterien, d. h. nach der Sprache ihrer Urkunden. H. wandte sich entscheidend gegen die Auffassung, dass sich die von auswärts gekommenen Schreiber dem Schreibgebrauch der örtlichen Schreibtradition oder -schule angepasst hätten. Auch hier muss gelten, dass der Einzelfall nicht verallgemeinert werden darf.¹⁶ Ein weiterer Mangel der Ausführungen von H. besteht darin, dass er mitunter isolierte Dialektmerkmale als Grundlage nimmt, die Ergebnisse der neueren Philologie, vor allem den neuesten Stand der Mundartforschung nicht genügend beachtet.¹⁷ Es wäre noch hinzuzufügen, dass eine solche Methode, der sich Hefele bedient, vielleicht in mundartlich eindeutigen Gebieten möglich wäre. Fast ausgeschlossen ist jedoch ein solches Vorgehen z. B. bei der Bearbeitung der mittelmährischen Kanzleien, wo wir es fast von der ersten deutsch geschriebenen Urkunde an mit einem Mischdialekt zu tun haben und wo wir den örtlichen Schriftgebrauch nicht mit Sicherheit feststellen können. In solchen Fällen ist es recht schwierig zu entscheiden, welche mundartlichen Eigenheiten dem Schreiber zukommen und welche den örtlichen Dialekt widerspiegeln.¹⁸ Eine einseitige Überschätzung der sprachlichen Eigentümlichkeiten der Schreiber zeigt sich auch bei D. Haacke, indem er sich gegen eine Klassifizierung nach ihrem Herkunftsort wendet: „... dass eine Urkundenuntersuchung auch sprachlicher Art nur nach dem Schreiber fragen muss: ... „Das Problem der Urkundensprache wird immer das der Schreiber sein.“¹⁹ Haacke bevorzugt zum Unterschied von Hefele die stilistische Analyse der einzelnen Schreiber vor der paläographischen Identifikation. Seiner Ansicht nach kann man bei einer gewissen Anzahl von Schreibern auf eine „gemeinsame“²⁰ Quelle kommen: „Allein am Text, ohne Einsicht in die Originale, durch die Untersuchung von Aufbau, Sprache und Formeln ...“²¹ Wir glauben, dass ein solches Vorgehen für die Sprachforschung nur in den Fällen möglich ist, wo keine Originale greifbar sind und wo man gezwungen ist, den Untersuchungen nur eine gedruckte Ausgabe zugrunde zu legen. Bei der Klassifizierung einzelner Schreiber auf Grund der Formelhaftigkeit ist die grösste Vorsicht geboten, denn diese oder jene Formel einzelnen Schreibern im 14. u. 15. Jh. zuzusprechen ist nicht beweiskräftig genug, zum mindesten weniger beweiskräftig als die Ergebnisse paläographischer und diplomatischer Untersuchungen. Zu dieser Feststellung kommen wir auf Grund der Analyse vor allem des Brünner Urkundenmaterials. Durch ausschliesslich stilistischen Vergleich einiger Urkunden könnte man diese auf einen und denselben Schreiber zurückführen, die paläographische Untersuchung aber beweist, dass es sich um verschiedene Schreiber handelt.

Sowohl Hefele als auch Haacke legen demnach entscheidenden Wert auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Schreiber: der eine betont mehr die Analyse der Schreibgewohnheiten, der andere mehr den Aufbau und Stil der einzelnen Urkunden. Aus den Ausführungen Hefeles geht auch eindeutig seine negative Einstellung zu einer möglichen Beeinflussung durch die sprachliche Umgebung hervor, sei es durch ein grösseres geschlossenes Gebiet oder nur durch die Kanzlei, in der die einzelnen Schreiber wirken. Um zu einer richtigen Lösung dieser Fragen zu gelangen, muss man sowohl die sprachlichen und stilistischen Eigenheiten des Schreibers berück-

sichtigen als auch eine mögliche Beeinflussung von dem Dialekt her, in dessen Sphäre der Schreiber tätig ist. Von diesen Betrachtungen ausgehend wollen wir nun versuchen, wenigstens einige der neuesten Einzeldarstellungen zu analysieren.

Ein weiterer Versuch in dieser Richtung ist zweifellos die Arbeit von K. Gleissner: *Urkunde und Mundart*, in der sie die Sprache der drei Vögtekanzleien Gera, Weida, Plauen auf Grund urkundlichen Materials des 14. Jh. untersucht. Es ging ihr dabei nicht nur um eine sprachliche Analyse dieser Urkunden, sondern sie löst gleichzeitig auch einige theoretisch-methodische Grundprobleme, wie z. B. das Verhältnis der Urkundensprache zum örtlichen Dialekt.²² In dieser Hinsicht stellt die Arbeit G.-s einen wertvollen Beitrag dar, weil ihre Verfasserin bei den Schlussfolgerungen von dem Material ausgeht, das verschiedenen lokalen Ursprungs ist, und weil sie auch die einzelnen Schreiber beachtet, ihre Herkunft und ihre Schreibgewohnheiten. Gleissner kommt zu der Feststellung, dass die Beziehungen der Sprache der drei untersuchten Kanzleien zu ihrem jeweiligen lokalen Dialekt sehr eng sind und dass die Entwicklung auch kontinuierlich verlief. Das ist unserer Meinung nach die wertvollste Feststellung von K. Gleissner. Wir können natürlich nicht in jeder Stadtkanzlei bei der Untersuchung des Urkundenmaterials im Vergleich zum gegenwärtigen Stand zu solch positiven Ergebnissen wie K. Gleissner kommen. Das hängt dann von der Geschichte und der Entwicklung der einzelnen Stadtkanzleien sowie von der sprachlichen Ausbildung und der Herkunft der einzelnen Schreiber ab.

An die Ergebnisse der Arbeit von Gleissner knüpft neucrdings auch R. Schützeichel an,²³ der die Ergebnisse der sprachlichen Untersuchung der Urkunden erfolgreich mit der Sprachgeographie verbindet. Es zeigt sich immer mehr, dass es vorteilhafter ist, das urkundliche Material in sprachlicher Hinsicht in kleineren mundartlich geschlossenen Gebieten (kleineren Dialektgebieten) zu studieren. Das Studium des Urkundenmaterials, wie es Gleissner und Schützeichel durchführen, ist einfacher und leichter sowohl für das 14. Jh. als auch besonders für das 15. und 16. Jh., wo wir von dem Begriff der Kanzlei schon eine bestimmtere Vorstellung haben. Das ist ein grosser Vorteil gegenüber dem 13. Jh. Für die späteren Jahrhunderte wissen wir schon, wie in der einen oder anderen Kanzlei gearbeitet wird, was ja für die Charakterisierung der sprachlichen Eigentümlichkeiten sehr wichtig ist. Für das 13. Jh. sind wir freilich noch nicht so gut unterrichtet und es ist deshalb ein anderes methodisches Verfahren am Platze. Der Begriff der Kanzlei ist für diese Zeit unklar und in einigen Fällen unbrauchbar, so dass wir erst feststellen müssen, inwieweit man in diesem Sinne überhaupt von einer sprachlichen Konzentration des Urkundenmaterials sprechen kann.²⁴ Bei derartigen Verhältnissen beschränkt sich die sprachliche Erforschung des Urkundenmaterials mehr oder weniger auf eine Beschreibung der einzelnen Urkunden, bzw. auf die Charakterisierung der Schreibergewohnheiten. Keinesfalls dürfen wir jedoch in dieser Zeit das Urkundenmaterial örtlich nur nach dem sprachlichen Stand einordnen, den diese Urkunden aufweisen. Was das Verhältnis der Urkundensprache zur damaligen Ortsmundart betrifft, kommt Schützeichel zu anderen Ergebnissen als K. Gleissner. Für das von K. Gleissner gewählte Untersuchungsgebiet ergab sich, dass der Geltungsbereich der meisten untersuchten Erscheinungen entweder der gleiche geblieben ist oder mindestens im 14. Jh. bereits vorgeformt war. Die Ergebnisse Schützeichels im Koblenzer Raum zeigen dagegen, dass das heutige sprachgeographische Bild erst im Laufe der Neuzeit entstanden ist.

Aller dieser Tatsachen war sich bereits B. Boesch klar bewusst: „Für uns ist allein wichtiger: Wer hat die Urkunde geschrieben? Somit: aus welcher Kanzleitradition geht sie hervor?“²⁵ Auf die erste Frage antwortet B. nicht, da er von

Wilhelms *Corpus* ausgeht und keinen paläographischen Vergleich der Handschriften vornimmt. Er schätzt also den Schreiber nur nach den mundartlichen Eigenheiten der betreffenden Gebiete ein: „Die Herkunft der Schreiber ist sicher auch für die Abfassung der Urkunde nicht belanglos, doch ordnet sich der von auswärts kommende Schreiber in der Regel dem örtlichen Schriftgebrauche ein.“²⁶ Damit bringt Boesch ganz deutlich zum Ausdruck, dass für ihn nicht die Person des Schreibers ausschlaggebend ist, sondern der Ausstellungsort — die Kanzlei. Dieses Verfahren ist im allgemeinen verständlich, denn im 13. Jh. mit Sicherheit die Herkunft eines Schreibers festzustellen, ist eine Forderung, die wenigstens nach Ansicht Boeschs, nicht zu erfüllen ist. Ja sogar in den späteren Jahrhunderten erfahren wir in den meisten Fällen, abgesehen von bescheidenen biographischen Bemerkungen, fast nichts über die einzelnen Schreiber. Alle paläographischen Vorarbeiten jedoch zu übergehen und nur von der gedruckten Ausgabe auszugehen, ist ein erheblicher methodischer Mangel.^{26a} Der Wert eines paläographischen Vergleiches ist bei der Ermittlung der Herkunft des Schreibers nicht zu unterschätzen, auch beim Vorhandensein zuverlässiger gedruckter Quellen, denn einen Gelegenheitschreiber können wir z. B. nur durch paläographische Studien ermitteln.²⁷

Abschliessend fassen wir zusammen: wie wir auf Grund der oben analysierten Arbeiten zu sagen versuchten, ergeben sich bei der sprachlichen Untersuchung von Urkunden für das 14. und 15. Jh. zwei methodologische Grundprobleme: das Verhältnis des Schreibers zur Kanzlei und die Beziehungen der Sprache der Kanzlei zum örtlichen Dialekt. Zur Klärung des ersten Problems würde sehr viel die Kenntnis der einzelnen Schreiber einer Kanzlei, ihrer Herkunft und ihrer sprachlichen Ausbildung beitragen. In der bisherigen Praxis begegnen wir jedoch meist der Tatsache, dass der Schreiber unbekannt ist oder dass man über ihn nicht genug weiss, um mit Sicherheit sein Verhältnis zur Kanzlei, in der er wirkte, bestimmen zu können. Zur Bestimmung der Herkunft des Schreibers sind deshalb alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die uns zur Verfügung stehen, die paläographische und sprachstilistische Analyse. Von diesen kurz skizzierten Problemen aus betrachtet gibt es gegenwärtig bei der Erforschung der Urkunden- und Kanzleisprache zwei Möglichkeiten der Materialbearbeitung:

1. Ermittlung der charakteristischen sprachlichen Merkmale des Urkunden- und Kanzleimaterials mit einer bestimmten zeitlichen und örtlichen Begrenzung ohne Rücksicht auf Tatsachen, die die Paläographie und Diplomatik feststellen kann.

2. Sprachliche Bearbeitung, die die Umstände der Entstehung dieses Materials respektiert und bemüht ist, die sprachlichen Erscheinungen durch Tatsachen der aussersprachlichen Wirklichkeit zu deuten.²⁸

Beide Arten des Vorgehens haben ihre Berechtigung. Man muss allerdings darauf hinweisen, dass die Ergebnisse dieser beiden Verfahren unterschiedlich sind. Das erste ermittelt die charakteristischen Merkmale der Kanzleisprache in der Gestalt, wie sie in den vorhandenen Urkunden festgehalten ist: welche mundartlichen Merkmale sind dem vorhandenen Material eigen? Die Ermittlung der Gesetzmässigkeiten dieser Sprache in ihrer vorhandenen Gestalt gilt als Ziel der linguistischen Forschung und ist durchaus erreichbar, sofern wir uns auf das Material in seiner Vollständigkeit stützen. Wenn man nach der zweiten Art vorgeht, wird die Sprache der Urkunden anders aufgefasst; sie dient als Beleg für etwas, was ausserhalb der Urkunde existierte. Die Urkunde legt häufig Zeugnis ab von dem Charakter der gesprochenen Sprache des betreffenden Gebietes, in dem sie entstand, abgeschrieben wurde oder dgl. In

diesem Falle trägt die Erforschung der Urkunden- und Kanzleisprache dazu bei, Probleme der historischen Mundartforschung zu erhellen.

In unserer Arbeit waren wir bestrebt, beide methodologischen Verfahren anzuwenden, d. h. sowohl den objektiven Charakter der Urkunden- und Kanzleisprache als auch den Mundartcharakter des Milieus der Kanzlei festzustellen. Dabei sind wir auf eine Reihe von Tatsachen in den Quellen gestossen, die ohne Unterstützung durch Paläographie und Diplomatik unerklärbar geblieben wären; in der Sekundärliteratur haben wir uns davon überzeugt, dass eine Bearbeitung des Urkunden- und Kanzleimaterials ohne vorausgehende paläographische und diplomatische Analyse häufig zu einer nicht richtigen Wertung der einzelnen Spracherscheinungen und teilweise zu falschen Schlussfolgerungen führen kann.²⁹